



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Dezember 2012 (05.12)
(OR. fr)

16735/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0246 (COD)**

**CODEC 2803
COMPET 730
CHIMIE 88
ENFOPOL 390
ENV 891
MI 779
ENT 302
OC 672**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. 14376/10 COMPET 272 CHIMIE 33 ENFOPOL 271 ENV 636 MI 348 ENT 127

Komm.dok.: CODEC 944

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
(erste Lesung)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 10.12.2012

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 21. September 2010 übermittelt.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 19. Januar 2011 Stellung genommen².

¹ Dok. 14376/10.

² ABl. C 84 vom 17.03.2011, S. 25.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. November 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem von den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei Enthaltung der österreichischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 48/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt³;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 16271/12.

³ Da die Europäische Kommission ihren Vorschlag nicht geändert hat und der Rat den Vorschlag nur einstimmig ändern kann, ist Einstimmigkeit erforderlich.